

Satzung des Vereins

Philharmonic Rock e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Philharmonic Rock“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08371 Glauchau OT Niederlungwitz; Straße des Friedens 3
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein Philharmonic Rock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Veranstaltung von Konzertaufführungen verwirklicht. Im Fokus steht die ideelle Fortführung der gleichnamigen Konzerttradition, welche unter kreativer Führung von Jens Pfretzschner stand. Dabei soll stets eine Symbiose aus Sinfonieorchester bzw. Kammermusik-Ensemble, Rock-Band und Solisten angestrebt werden. Dabei soll das Projekt die Musizierpraxis im ländlichen Raum stärken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer von Philharmonic Rock in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Philharmonic Rock aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Externe Musizierende sind auch zugelassen.
2. Von jedem Mitglied wird erwartet, die Interessen von Philharmonic Rock zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltung Philharmonic Rock durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Vereinsmitglied verzichtet auf Fahrtkostenabrechnungen zu Vereinsveranstaltungen.
4. Aktive Vereinsmitglieder und der Vorstand haben das Recht auf eine Tätigkeitsvergütung, sofern sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für den Verein gearbeitet haben. Ein Vereinsmitglied darf hierfür ein Honorar in Rechnung stellen.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Beitragsordnung definiert.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Schatzmeister eingezogen.

4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf natürlichen Personen, mindestens dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzern. Es ist eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern anstrebenswert.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein allein. Beisitzer sind nicht allein vertretungsberechtigt. Die Beisitzer vertreten den Verein jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl kann durch den Einsatz von rechtssicheren elektronischen Wahlformen erfolgen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

7. Der Vorstand kann sich auf eigenen Wunsch hin kooptierte Vorstandsmitglieder einladen. Kooptierte Vorstandsmitglieder verbleiben ohne Stimmrecht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Bewilligung der Beitragsordnung.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder einer Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen können. Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Veranstaltung zulässig.

4. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit.

5. Die Zugangsdaten bei einer Hybrid- oder Online-Veranstaltung sind den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.

6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der

einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl kann durch den Einsatz von rechtssicheren elektronischen Wahlformen erfolgen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 75% der abgegebenen Stimmen.

11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

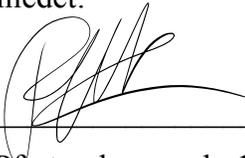
3. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

4. Die Wahl kann durch den Einsatz von rechtssicheren elektronischen Wahlformen erfolgen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Musikrat, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am Dienstag, den 21.07.2023 von den anwesenden Personen verabschiedet:



Robert Pfretzschner, geb. 19.07.1993 in Reichenbach/Vogtland



Rebecca Fröhlich, geb. 08.12.1993 in Chemnitz



Christian Quellmalz, 23.05.1989 in Frankenberg



Helene Vogel, geb. 11.10.2000 in Görlitz



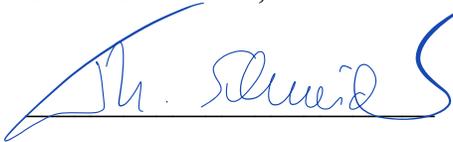
Samuel Wiederänders, 02.07.1993 in Glauchau



Annika Haberland, 23.03.2003 in Dresden



Selma Semmoudi, 02.05.2005 in Dresden



Thomas Schneider, geb. 29.01.1986 in Bautzen